

RAT

Beschlussvorlage

TOP: Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Durchführung von Bürgerentscheiden

Vorgesehene Beratungsfolge:

Hauptausschuss

Rat der Stadt Lüdenscheid

Termine:

10.03.2008

07.04.2008

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage beigefügte Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Durchführung von Bürgerentscheiden wird beschlossen.

Begründung:

Durch den Einwohnerantrag (§ 25), das Bürgerbegehren und den Bürgerentscheid (§ 26) hat die Gemeindeordnung 1994 die Möglichkeiten des Bürgers, sich an kommunalpolitischen Entscheidungsprozessen zu beteiligen, wesentlich erweitert.

Die grundsätzlichen Voraussetzungen zur Anwendung der genannten Instrumente gingen unmittelbar aus den Vorschriften der Gemeindeordnung hervor. Von der Möglichkeit, Näheres über die Durchführung zu regeln, hat das Innenministerium seinerzeit keinen Gebrauch gemacht. Da hinsichtlich des Verfahrens die Städte auf sich gestellt und Regelungstatbestände gegeben waren, hat der Rat am 15.12.1997 die Satzung über das Verfahren bei Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden gem. §§ 25 und 26 GO NW beschlossen.

Grund für die nunmehr zum Beschluss anstehende Neufassung der Satzung ist die ergangene Verordnung zur Durchführung eines Bürgerentscheides (BürgerentscheidDVO) vom 10.07.2004. Nach § 1 dieser Verordnung sind die Gemeinden verpflichtet, die Vorbereitung, Durchführung und Auswer-

tung eines Bürgerentscheids durch Satzung zu regeln.

Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen hat zwei Mustersatzungen entwickelt. Die Neufassung ist zwar an diese Mustersatzungen angelehnt, enthält jedoch im einzelnen nicht in ausführlicher Form gefasst die Vorschriften, die auf anderen Rechtsvorschriften beruhen, in diesem Fall das Kommunalwahlgesetz und die Kommunalwahlordnung. Es wurde, wie üblich, in der Satzung auf diese Vorschriften verwiesen.

Nachfolgend sind zu einzelnen Bestimmungen des Satzungsentwurfes noch erläuternde Ausführungen gemacht.

Die Abstimmung beim Bürgerentscheid ist keine Wahl im Sinne des Kommunalwahlgesetzes. Unabhängig davon ist es sinnvoll, sich an den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung zu orientieren. Die Beachtung der Vorschrift ist in § 8 geregelt.

Zu § 1 Abs. 2 (§ 5 BürgerentscheidDVO)

Der Stimmberechtigte kann seine Stimme an der Abstimmurne oder durch Brief abgeben. Diese Möglichkeiten der Abstimmung sind von den Wahlen bekannt und als bürgerfreundlich zu sehen. Der Nachteil ist jedoch, dass mit der Abstimmung an der Urne ein sehr hoher Organisations-, Raum- und Personalaufwand mit entsprechend hohen Kosten verbunden ist. Die Abstimmung ausschließlich per Brief lässt sich organisatorisch mit wenigen Personen, Räumlichkeiten im Rathaus und erheblich geringeren Kosten durchführen. Von daher haben viele Städte in ihren Satzungen von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Abstimmung ausschließlich per Brief zuzulassen. Von dieser Möglichkeit sollte aus Kostengründen auch die Stadt Lüdenscheid Gebrauch machen.

Zu § 2 Abs. 2 (§ 2 Abs. 2 und 4 Kommunalwahlgesetz)

Abstimmungsleiter ist der Bürgermeister, stellvertretender Abstimmungsleiter ist sein Vertreter im Amt.

Der Abstimmungsvorstand besteht aus dem Vorsteher, dem stellvertretenden Vorsteher und drei bis sechs Beisitzern. Zum Vorsteher sollte analog den Kommunalwahlen der Leiter des Bürgeramtes berufen werden, zum Stellvertreter die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter, die/der auch bei den Kommunalwahlen die Stellvertretung inne hat, zu Beisitzern je ein Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes. Die Beisitzer können im Auftrage des Bürgermeisters auch vom Vorsteher berufen werden. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstehers den Ausschlag.

Die Mitglieder im Abstimmungsvorstand üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 Gemeindeordnung Anwendung finden.

Zu § 2 Abs. 3

Unmittelbar nach der Entscheidung des Rates, dass er dem zulässigen Bürgerbegehren nicht entspricht, kann der Rat den Tag des Bürgerentscheides festlegen. Alternativ kann auch festgelegt werden, dieses durch die/den Bürgermeister/in bestimmen zu lassen.

Zu § 3 Abs. 1 (§§ 7, 8 und 9 Kommunalwahlgesetz)

Abstimmberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheides Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaats der europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit 3 Monaten im Gemeindegebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat.

Von der Abstimmung ausgeschlossen ist, 1. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 (Entgegennahme, Öffnen und Anhalten der Post des

Betreuten) und §1905 (Sterilisation) des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichnete Angelegenheit nicht erfasst und 2. wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

Ein Abstimmberechtigter, der in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Stimmschein. Ein Abstimmberechtigter, der nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Stimmschein, 1. wenn er nachweist, dass er ohne Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat; 2. sich seine Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung erst nach der Einspruchsfrist herausstellt.

Zu § 3 Abs. 2 (§ 10 Abs. 4 Kommunalwahlgesetz)

Im Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor dem Bürgerentscheid (Stichtag) feststeht, dass sie abstimmungsberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind. Wer das Verzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist Einspruch einlegen.

Der Vorschlag, die erforderliche öffentliche Auslegung vom 20. bis 16. Tag vorzunehmen, orientiert sich an den im Kommunalwahlgesetz genannten Fristen. In der Satzung können auch kürzere Fristen benannt werden.

Zu § 5 (§§ 3 und 4 BürgerentscheidDVO)

Es ist eine umfängliche Information der Abstimmberechtigten erforderlich. Der Gegenstand des Bürgerentscheids und die konkrete Abstimmungsfrage sind deutlich zu benennen, da jeder Bürger genau wissen muss, zu welcher Entscheidung er aufgerufen ist. Wer nicht zur Abstimmung geht, muss wissen, wozu er keine Stellungnahme abgibt.

Rat und Bürgermeister/in unterliegen keinem Neutralitätsgebot. Sie sind nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet, die Bevölkerung im Zusammenhang mit Bürgerentscheiden über die Position der gewählten Volksvertretung aufzuklären.

Die öffentliche Bekanntmachung (§ 4 Abs. 3 Nr. 1) des genauen Themas ist auch wichtig, um dem Bürger einen verlässlichen Entscheidungsanhaltspunkt zu geben, wenn durch die das Begehren anstrebenden Bürger der Entscheidungsinhalt anders dargestellt wird. Der Bürger muss sich aufgrund objektiver Angaben auf die Abstimmung und seine Entscheidung vorbereiten können.

Lüdenscheid, den 28.02.2008

Dzewas

Anlage:

Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Durchführung von Bürgerentscheiden